

Entscheidung Nr. 504/2025/2026
Spiel: 1. FC Kaiserslautern – Karlsruher SC
Datum: 15.03.2026

24.07.2026 KLS

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 24.07.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird es nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 1.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

In Bezug auf die unstreitigen tatsächlichen Feststellungen zum Spiel, die rechtliche Bewertung der Vorfälle und die Sanktionszumessungsaspekte wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Dem Antrag der Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA, einen Teil der Geldstrafe in eigene sicherheitstechnische bzw. gewaltpräventive Maßnahmen zu investieren, konnte nach der ständigen Rechtsprechung des DFB-Sportgerichtes in Höhe von bis zu einem Drittel der verhängten Geldstrafe entsprochen werden.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274
60528 Frankfurt/Main
T +49 69 6788-0
F +49 69 6788-266
@ info@dfb.de
W www.dfb.de

Rechnungsanschrift:
Schwarzwaldstraße 121
60528 Frankfurt/Main
Präsident: Bernd Neuendorf
Schatzmeister: Stephan Grunwald
Generalsekretär: Dr. Holger Blask

Sitz: Frankfurt/Main
Registergericht:
Amtsgericht Frankfurt/Main
Vereinsregister 7007

COMMERZBANK
IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00
SWIFT COBADEFFXXX
Gläubiger-IdNr. DE95ZZZ00000071688



Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)

I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA

10.07.2026

Per E-Mail

Meisterschaftsspiel der 2. Bundesliga zwischen dem 1. FC Kaiserslautern und dem Karlsruher SC am 15.03.2026 in Kaiserslautern

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro belegt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Karlsruher SC GmbH & Co. KGaA.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung sowie den Bericht der Spielbeobachtung durch den DFB-Kontrollausschuss.

Ergänzende Begründung:

Nach Spielende wurden aus dem Karlsruher Fanblock circa 25 Becher in den Kaiserlauternen Fanblock geworfen. Es wurde niemand getroffen, durch die Pufferzone zwischen den Blöcken war die Distanz zwischen den Fanlagern erhöht.

Das Werfen von Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich oder auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und

Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen von Gegenständen in besetzte Fanblöcke stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass durch das Werfen niemand getroffen wurde, beantragt der Kontrollausschuss insoweit eine Geldstrafe in Höhe von 3.000,- Euro, die im summarischen Verfahren als vertretbar erscheint.

Sollte das Verfahren betreffend der o.g. Vorkommnisse im summarischen Verfahren rechtskräftig werden, wird der DFB-Kontrollausschuss von einer Anklageerhebung gegen den Karlsruher SC wegen des versperrten Fluchttors absehen und das Verfahren insoweit entsprechend § 154 der Strafprozessordnung (StPO) mit Zustimmung des DFB-Sportgerichts einstellen.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Freitag, 17.07.2026 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –